

## **Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau**

Gemäß § 19 (5) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 10.07.2013 die nachstehende Satzung über die Wahl von Stadtelternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

### **§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Die Stadtelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau gibt.

(2) Die Elternsprecher jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Dessau-Roßlau wählen in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Stadtelternvertretung, sowie dessen Stellvertreter, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt.

In Kindertageseinrichtungen ohne Gruppen/Elternsprecher erfolgt die Wahl unmittelbar durch die Elternschaft. Spätmöglicher Termin für die Wahl ist der 1. November des jeweiligen Wahljahres

(3) Wahlberechtigt in der Elternschaft und wählbar für die Stadtelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht. Steht das Personensorge-recht einer anderen Person oder anderen Personen zu, ist bzw. sind diese wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, welcher Elternteil das Stimmrecht ausübt. Von den Eltern eines Kindes darf innerhalb einer Kindertageseinrichtung nur einer als Stadtelternvertreter oder dessen Vertreter gewählt werden.

(5) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(6) Die Wahl für den Vertreter und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(7) Eltern, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(8) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden des gewählten Vertreters/Stellvertreters.

### **§ 2 Durchführung der Wahl**

(1) Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrich-

tung bzw. die von ihm beauftragte Leitung, mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

(4) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

### **§ 3 Stimmabgabe und Auszählung**

(5) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen.

(6) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 4 Niederschrift**

(1) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Anzahl der Wahlberechtigten,
3. Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und Stimmhaltungen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich über den gewählten Vertreter.

(4) Wahlunterlagen sind aufzubewahren. Sie sind nach der nächsten Wahl zu vernichten.

### **§ 5**

#### **Die Stadtelternvertretung**

(1) Die Stadtelternvertretung tritt spätestens 4 Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt durch das Jugendamt.

(2) Die Stadtelternvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Stadtelternvertretung wählt für die Dauer von 2 Jahren in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand der Stadtelternvertretung dient als Ansprechpartner für die Eltern der Kindertageseinrichtungen und der Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Der Vorsitzende vertritt den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(6) Die Stadtelternvertretung entsendet einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau Roßlau und wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Landesjugendhilfeausschuss des Landes Sachsen-Anhalt.

(7) Die Tätigkeit in der Stadtelternvertretung ist ehrenamtlich.

## **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten**

Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadtelternvertretung übt die bisherige Stadtelternvertretung bzw. der bestehende Stadtelternbeirat seine Tätigkeit weiter aus.

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den .....

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister